

Von: Burhoff Online <detlef@burhoff.de>
Gesendet: Montag, 25. Juli 2016 08:30
An: detlef@burhoff.de
Betreff: RVG-Newsletter 12/2016 von Burhoff online: Neuer Volltext online und 12 neue gebührenrechtliche Entscheidungen

Detlef Burhoff 48143 Münster, den 25. 07. 2016
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,

ich berichte mit diesem RVG-Newsletter über folgende – gebührenrechtliche und sonstige - Neuerungen auf Burhoff-online:

Eingestellt worden ist gestern der von mir stammende Beitrag aus RVGreport 2016, 282 mit dem Titel: "Die Abrechnung der anwaltlichen Tätigkeit bei Einziehung und verwandten Maßnahmen (Nrn. 4142, 5116 VV RVG)".

Der Beitrag stellt die Gebührensätze Nrn. 4142, 5116 VV RVG, die in der Praxis zunehmend eine Rolle spielen,

Sie finden den Beitrag unter:

http://www.burhoff.de/insert/?/veroeff/aufsatz/RVGreport_2016_282.htm

Außerdem sind eingestellt worden folgende 12 neuere Entscheidungen:

Gebühren-/Kostenfragen - Rechtsmittel Anfechtung, Kostenfestsetzungsbeschluss, Rechtsmittelbefugnis (LG Duisburg, Beschluss vom 25.04.2016 - 69 Qs 11/16); Der Wahlverteidiger hat keine persönliche Befugnis zur Anfechtung eines Kostenfestsetzungsbeschlusses.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1648.htm>

Gebühren-/Kostenfragen - Kostenentscheidung Auslagenerstattung, Bußgeldverfahren, Verfahren bei der Verwaltungsbehörde (AG Lüdinghausen, Beschl. v. 07.07.16 - 19 OWi 122/16 [b]); 1. Eine Auslagenentscheidung zu Gunsten des Betroffenen kommt nur dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde bereits einen Bußgeldbescheid erlassen hatte, dieser dann aber zurückgenommen wird. Vor Erlass und Zustellung des Bußgeldbescheides trägt jede Seite ihre Kosten und Auslagen dagegen selbst.

2. Eine analoge Anwendung dieser Grundsätze dahin, eine Auslagenerstattungsentscheidung dann für notwendig zu erachten, wenn in einem Anhörungsbogen zunächst falsche Angaben im weiteren Verfahrensgang vor Erlass eines Bußgeldbescheides oder einer Verwarnung zurückgenommen oder korrigiert werden, kommt selbst dann nicht in Betracht, wenn dem Betroffenen nach Zugang des ersten Anhörungsbogens aus seiner Sicht erhebliche Rechtsfolgen in Form einer hohen Geldbuße und eines einmonatigen Regelfahrverbotes drohten.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1655.htm>

§ 14 – Strafverfahren Rahmengebühren, Bemessung, Grundgebühr, Verfahrensgebühr (LG Hagen, Beschl. v. 06.07.2016 - 44 Qs 65/16); Zur Bemessung der Grund- und Verfahrensgebühren für den Nebenklägervertreter in einem Strafrichterverfahren.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1654.htm>

§ 14 – Bußgeldverfahren Bußgeldverfahren, Gebührenbemessung, Rahmengebühren (LG Cottbus, Beschl. v. 20.06.2016 - 22 Qs 106/16); Zur Gebührenbemessung im straßenverkehrsrechtlichen Bußgeldverfahren

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1647.htm>

§ 51 Pauschgebühr, Ermittlungsverfahren, BGH, Zuständigkeit (BGH, Beschl. v. 08.06.2016 - 3 BGs 197/16); Der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs ist für Entscheidungen über Anträge eines von ihm im Ermittlungsverfahren bestellten Rechtsanwalts auf Festsetzung einer Pauschgebühr nicht zuständig.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1649.htm>

§ 51 Auslieferungsverfahren, Zumutbarkeit, besonderer Umfang (OLG Koblenz, Beschl. v. 29.06.2016 - 1 AR 99/15); 1. Zu Gewährung einer Pauschgebühr für den Beistand im Auslieferungsverfahren

2. Ist es in einem Auslieferungsverfahren erforderlich, sich mit Einzelheiten einer ausländischen Rechtsordnung zu befassen, so kann dies im Einzelfall geeignet sein, eine besondere rechtliche Schwierigkeit der Sache zu begründen.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1650.htm>

§ 51 Pauschgebühr, Staatsschutzsache, Voraussetzungen (OLG Stuttgart, Beschl. v. 18.03.2016 - 4 ARs 91/15); Zur Pauschgebühr in einem Verfahren mit rund 50.000 Blatt Akte, in die sich der Rechtsanwalt in kurzer Zeit einarbeiten musste; allerdings kurze Hauptverhandlungsdauer.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1656.htm>

§ 51 Pauschgebühr, Fahrtzeiten, Aktenumfang (OLG Stuttgart, Beschl. v. 04.07.2016 - 4 ARs 91/15); 1. Bei der Bewilligung einer Pauschgebühr ist nur der Zeitaufwand berücksichtigungsfähig, der allein aus verfahrensbezogenen Tätigkeiten des Pflichtverteidigers herrührt, nicht hingegen solcher, der seinen Grund in nur verteidigerbezogenen/persönlichen Umständen hat (für Fahrtzeit).

2. Eine gleichsam mathematische Berechnung des Aufwands des Pflichtverteidigers anhand eines sich aus einem aus der Anzahl der Blatt Ermittlungsakten ergebenden Faktors erscheint allgemein weder sachgerecht noch im Regelfall für die Findung eines an sämtlichen Gesichtspunkten und am Gesamtgepräge eines konkreten Falles orientierten billigen und zumutbaren Ausgleichs für die entfaltete anwaltliche Tätigkeit hinreichend geeignet.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1657.htm>

§ 54 Verschulden Pflichtverteidiger, Entbindung (AG Koblenz, Beschl. v. 12.07.2016 - 27 Ls 2010 Js 61320/15); Zum Verschulden i.S. des § 54 RVG.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1653.htm>

Nr. 4104 VV Rücknahme Anklage, Einstellung des Verfahrens (AG Gießen, Beschl. v. 29.06.2016 - 507 Ds — 604 Js 35439/13); Nimmt die Staatsanwaltschaft ihre Anklage zurück, versetzt sie damit das Verfahren in den Stand des Ermittlungsverfahrens zurück, mit der Folge, dass der Rechtsanwalt, der vom Beschuldigten erst nach Anklageerhebung beauftragt worden ist, die Verfahrensgebühr Nr. 4104 VV RVG verdient.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1651.htm>

Nr. 4141 VV Rücknahme Anklage, Einstellung des Verfahrens (AG Gießen, Beschl. v. 29.06.2016 - 507 Ds — 604 Js 35439/13); Eine Einstellungsentscheidung nach § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO ist auch nach Rücknahme der Anklage ein Anwendungsfall der Nr. 4141 Anm. 1 Satz 1 Nr. 1 VV RVG.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1652.htm>

Nr. 7000 VV Kopien, Erstattungsfähigkeit, Aktenausdruck (LG Aachen, Beschl. v. 15.06.2016 - 61 KLS 22/15); Es ist dem Rechtsanwalt zumindest zuzumuten, digitalisierte Akten "am Bildschirm wenigstens daraufhin durchzusehen, ob und welche Teile er für seine weitere Tätigkeit, insbesondere während einer eventuellen Hauptverhandlung, zur sachgerechten Verteidigung des Mandanten auch in Papierform benötigt. Vor diesem Hintergrund obliegt es dem Verteidiger darzulegen, welche Teile der Akte notwendigerweise kopiert werden müssen.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1646.htm>

Im Werbeblock dann der Hinweise auf folgende Neuerscheinungen/Bestellmöglichkeiten:

Im Oktober wird dann (endlich) die 4. Auflage von "**Burhoff/Grün, Geschwindigkeitsmessungen im Straßenverkehr**" erscheinen, das von einem Kollegen neulich mit "Blitzerbibel" bezeichnete Werk. Vorbestellungen sind ab sofort beim [Bestellformular](#) möglich. Das Werk wird dann nach Erscheinen automatisch ausgeliefert.

Ich weise dann außerdem auch noch einmal auf derzeit folgende Werke/noch laufende Sonderaktion hin; einige "meiner" Werke sind zu reduzierten Preisen erhältlich:

Erschienen ist inzwischen die 2. Auflage von "Burhoff/Kotz (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe".

Es gibt ein "Burhoff-Paket 2". Das besteht aus der Neuauflage "Burhoff/Kotz (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, 2. Aufl., 2016" und aus dem Ende 2015 erschienenen "Burhoff/Kotz (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge, 2016". Bei Bestellung des Pakets spart man 39 EUR.

"Ludovisy/Eggert/Burhoff, Praxis des Straßenverkehrsrechts, 6. Aufl., 2015", statt 139 EUR für nur 99,90 EUR und dann noch

"Burhoff (Hrsg.), RVG Straf- und Bußgeldsachen, 4. Aufl. 2014?, für nur 76,90 EUR statt 109 EUR.

Alle Werke können über das [Bestellformular](#) direkt bei mir (vor)bestellt werden. Ich gehe bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass die Mängel Exemplare gewünscht sind. Sonst bitte das Gegenteil vermerken.

Ich weise dann auch noch einmal auf das "Strafrecht ZAP Verlag" hin, in dem jetzt u.a. meine (Hand)Bücher online stehen. Wer sich informieren will, kann das hier bei <https://beck-online.beck.de/Modul/83319>. Dort kann man sich auch kostenlos für einen vierwöchigen Test anmelden.

Die vollständigen Dateien zu den RVG-Entscheidungen finden Sie unter [RVG-Entscheidungen](#). Ich freue mich im Übrigen über jede RVG-Entscheidung, die mir zugesandt wird. Ich stelle sie gern bei den Entscheidungen auf der HP ein und veröffentliche sie ggf. auch im RVGreport und/oder VRR/StRR.

Mit besten Grüßen

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie den Newsletter nicht mehr beziehen möchten, können Sie den Service problemlos abbestellen - klicken Sie hier: [Abbestellen](#)